

X-Terra WM 2011: Ist das ein echter Sieger?

Abwägungen zwischen juristischen und sportlich-gesellschaftlichen Wertvorstellungen.

von Jan van Berkel, lic. iur. und Kurzdistanz-Triathlet mit Ziel Olympia 2012.

Nach dem Sieg von Michael Weiss (AUT) bei der X-Terra WM in Maui (Hawaii) mehren sich die emotionalen Kommentare. Eine Statusaufnahme der sportlich-gesellschaftlichen sowie juristischen Elemente.

Juristische Würdigung des Falles

Michael Weiss hat die Ziellinie in Maui als erster regelkonform überquert. Es liegen momentan keine, weder im Vorfeld noch im Zielbereich durchgeführte, positive Dopingbefunde vor. Er gilt somit, vorbehaltlich der Resultate der Dopingtests im Ziel, als offizieller Sieger des Rennens. Michael Weiss ist X-Terra Weltmeister.

Ist doch alles eine klare Sache, oder? Warum dann die Aufregung?

Gegen M. Weiss war am 28.6.2010 durch die NADA (Nationale Anti-Doping Agentur) Österreich ein Dopingverfahren eröffnet worden. Vorgeworfen wurde ihm, mindestens dreimal bei der Humanplasma GmbH in Wien Blutabnahmen zwecks Doping durchgeführt zu haben. Diese Vorwürfe gründeten in den Zeugenaussagen von Bernhard Kohl (AUT) bei dessen eigenen Dopingverfahren. Die Blutabnahme zwecks Doping ist eine verbotene Methode zur Leistungssteigerung, welche zu einer Dopingsperre führen kann. Die NADA hat gemäß Anti-Doping Gesetzgebung ein Verfahren einzuleiten, sofern hinreichender Verdacht zu einem Regelverstoß besteht. Dies war durch die Aussage im Fall B. Kohl durch den Angeklagten der Fall und die Einleitung eines Verfahrens gegen M. Weiss somit rechtens.

Im Verfahren musste nun der Tatbestand des Dopings nachgewiesen werden. Mit den durchgeführten Beweisabnahmen, wie u.a. Zeugenbefragungen, wurde zweifelsohne klar, dass sich M. Weiss mehrmals in den Örtlichkeiten der Humanplasma GmbH in Wien befunden haben muss. Der nächste Schritt der Rechtskommission war es, zu beweisen, was in diesen Örtlichkeiten geschah. Dazu hatte die NADA B. Kohl als Zeugen ins Verfahren gegen M. Weiss geladen. B. Kohl ist aber auf Anraten seines Rechtsberaters nicht vor der Rechtskommission erschienen. Im Gegensatz zu anders gelagerten Fällen wie z.B. im Strafrecht, besteht für die

Rechtskommission keine Möglichkeit, Zeugen zum Erscheinen zu zwingen. Es gab deshalb keine Aussage von B. Kohl im Dopingverfahren gegen M. Weiss.

M. Weiss hat einen Anspruch auf ein faires Verfahren, dieses ist uns allen durch die EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention) garantiert. Zu diesen Garantien gehört u.a. die direkte Konfrontation mit den belastenden Zeugen. Eine Aussage eines Zeugen in einem anderen Verfahren kann somit zwar sehr wohl als Indiz gelten, darf aber, da ihr die Konfrontationsmöglichkeit seitens Angeklagtem, aber auch seitens Ankläger, abhanden kommt, nicht als Beweis gebraucht werden.

Ebenfalls aus Gründen der Garantie eines fairen Verfahrens dürfen solche Aussagen in fremden Verfahren nicht als Begründung der inhaltlichen Entscheidung eines weiteren Verfahrens dienen.

Zum Beweis der Blutabnahme zwecks Doping wäre die Zeugenaussage und das Erscheinen von B. Kohl im Verfahren gegen M. Weiss zwingend notwendig gewesen. Ohne eine solche bestehen zu viele Zweifel daran, dass M. Weiss den Tatbestand der Blutabnahme zwecks Doping erfüllt hat und er ist somit gemäß dem Grundsatz „in dubio pro reo – im Zweifel für den Angeklagten“, freizusprechen.

Die Rechtskommission hielt fest, dass es sich beim Fehlen einer Möglichkeit, einen Zeugen zur Anwesenheit bei einem Dopingverfahren zu zwingen, um eine rechtliche Lücke handelt.

Sportlich-gesellschaftliche Würdigung

M. Weiss hat sich mehrmals in den Örtlichkeiten der Humanplasma GmbH in Wien befunden. Durch mehrere Verfahren wurde bewiesen, dass diese Firma an diesem Ort Dienstleistungen anbot, welche als verbotene Methoden zur Leistungssteigerung gelten.

M. Weiss hätte mit seiner Intelligenz und seinem akademischen Hintergrund die negativen Folgen einer Präsenz bei Humanplasma in Kombination mit der in der Sportwelt bestehenden Sensibilität betreffend Dopingangelegenheiten leicht erkennen können und hätte somit bei fehlendem Vorsatz zum Doping diesen Ort gemieden wie die Pest. Dass er sich dennoch mehrmals dort eingefunden hat, lässt schlicht nur den Schluss zu, dass er dort war, um zu dopen. Wenn sich ein Spitzensportler an einem solchen Ort befindet, ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass er sich ebenfalls solchen Methoden unterzieht. Einen Gegenbeweis dazu hat M. Weiss nicht liefern können, zu einem Freispruch

aus dem Verfahren kam es nur wegen der gesetzlichen Lücke, dass man einen Zeugen nicht zum Erscheinen in einem Dopingverfahren zwingen kann. An der materiellen Wahrheit ändert dies nichts.

Wäre M. Weiss an einer restlosen Aufklärung seines Falles gelegen, hätte er allfällige Gegenbeweise aufgeführt. Bei einem solch starken Verdachtsmoment genügen negative Dopingkontrollen nicht mehr als Gegenbeweis, zumal weit herum bekannt ist, dass Maßnahmen getroffen werden können, um positive Tests trotz Dopings zu vermeiden.

Ob man dann noch die Aussage von B. Kohl für wahr nimmt oder nicht, ist sekundär. Dass sie unter polizeilicher Wahrheitspflicht geschehen ist und falls wahrheitswidrig empfindliche strafrechtliche Konsequenzen für B. Kohl bedeutet hätte, verstärkt den Glauben an die Beobachtungen von Durchführungen illegaler Dopingpraktiken seitens M. Weiss.

Seine Konkurrenten in den sportlichen Wettkämpfen werden ihn wegen eben diesem Fehlen der Gegenbeweise trotz seinen sportlichen Erfolgen weiterhin nicht ehren. Es geht ihnen dabei nicht um das äußerst erfolgreiche Abschneiden und die beeindruckenden Leistungen seitens M. Weiss, die sie zumal blass aussehen lassen, sondern um den bitteren Beigeschmack, sich mit einem Sportler, der wohl illegal nachgeholfen hat, wenn auch nicht im jeweils aktuellen Rennen, zu messen. Die Sportler kämpfen um kleine Geldbeträge von Sponsoren, die betreffend der Dopingproblematik stark sensibilisiert sind. Ein positiver Dopingfall oder ein Athlet, bei welchem in einem Atemzug mit seinen aktuellen Erfolgen immer wieder das Thema Doping in ihrem Sport erwähnt wird, mindert direkt oder indirekt deren Einkommen und das Ansehen aller Athleten der betroffenen Sportart in der Öffentlichkeit.

Ist Michael Weiss nun Weltmeister?

Ein Sportler, der nachgewiesener Weise mit derartigen Dopingpraktiken seine Leistung verbessert, verletzt die Grundsätze des Fairplays. Den Konkurrenten und der Gesellschaft fällt es schwer und liegt es zumal fern, die juristischen Feinheiten zu studieren und zu verstehen. Michael Weiss partout als Doper zu bezeichnen, ist aber falsch. Die Menschenrechte stehen einem jeden zu, auch einem Sportler. Michael Weiss nicht als legitimen Sieger anzusehen und ihm dementsprechend die einem Weltmeister gebührende Ehre zu verweigern oder vermindert zu erweisen, ist aber juristisch, sportlich und gesellschaftlich vertretbar.

Quellen:

<http://www.nada.at/files/doc/Presseaussendungen-2010/Pressemitteilung-30-6-2010-Michael-Weiss.pdf>

<http://www.nada.at/files/doc/Presseaussendungen-2010/Pressemitteilung-17.09.2010-Michael-Weiss.pdf>

<http://www.nada.at/files/doc/Presseaussendungen-2010/Pressemitteilung-27.09.2010-Michael-Weiss.pdf>